

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 933 – Bahnhofstraße/ Südstraße-

Vorschläge der Verwaltung zur Behandlung der vorgebrachten Anregungen zum Bauleitplanverfahren Nr. 933 – Bahnhofstraße /Südstraße-

Zu 1.

Die Deutsche Telekom erläutert, dass sich im Bereich der Blücherbrücke Telekommunikationsanlagen der Telekom befinden, und diese nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand gesichert, verändert oder verlegt werden können. Aus ihrer Sicht wird angeregt, die geplante Baumaßnahme so auf die vorhandenen Telekommunikationsanlagen abzustimmen, dass eine Veränderung dieser Anlagen vermieden werden kann.

.....

Die Umbaumaßnahmen bzw. die Verbreiterung der Blücherbrücke sind zwingend notwendige Verkehrsprojekte im Rahmen der Umgestaltung des Südstraßenrings bzw. des Verkehrsknotens Döppersberg. Hierbei kommt es zwangsläufig dazu, dass durch die tiefbautechnischen Arbeiten auch u.a. Kommunikationsträger hinsichtlich ihrer bestehenden Anlagen betroffen sein können, wie hier die Telekom. Üblicherweise sind bei solchen Umbauarbeiten die Versorgungsträger verpflichtet ihre eigenen Anlagen mit anzupassen bzw. zu aktualisieren.

Die Bauarbeiten zum Umbau des Döppersberg, die zu notwendigen Änderungen an Telekommunikationslinien z. B. im Bereich der Blücherbrücke führen, betreffen öffentliche Wege nach §§ 50 bis 53 TKG und nicht "besondere Anlagen" nach §§ 55 und 56 TKG. Daraus folgt, dass nach TKG § 53 der Betreiber der Telekommunikationslinien Veränderungskosten an seinen Anlagen selbst zu übernehmen hat. Diese Aussage wurde im Rahmen des Arbeitskreises der Bauverwaltungsämter des Städtetages NW vom 21.04.2004 bestätigt. Aus diesem Grunde kann der Anregung der Telekom nicht gefolgt werden, da für sie eine rechtliche Verpflichtung besteht, ihre Anlagen der neuen Baumaßnahme anzupassen.

Zu 2.

Das Umweltressort regt an, im Hinblick auf den Holzer Bach, die eingetragene Lage insbesondere auf Höhe der Südstraße aus Sicht der Unteren Wasserbehörde zu überprüfen. Hierfür sind Hinweise auf die Lage des Gewässers beigefügt.

.....

Im Rahmen der Bebauungsplanerstellung Nr. 933 Bahnhofstraße Südstraße wurde 1994 bereits die Lage des Holzer Baches (verrohrt) nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Die hierbei ggf. entstandene geringfügige Lageänderung, macht es jedoch nicht erforderlich, dort eine erneute Vermessung vorzunehmen, zumal der verrohrte Bach innerhalb der Kerngebietsfläche (Sparkassen- Erweiterungsbau) aufgemessen wurde, und sich der übrige Teil innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche befindet. Der Anregung braucht daher nicht gefolgt werden.

Zu 3.

Das Eisenbahnbundesamt erhebt keine Bedenken gegen die Bebauungsplanänderung vor. Sollten bei der Umsetzung der Maßnahme Bahnanlagen geändert werden, so sollten die Ausführungsunterlagen den Sachbereichen 2 und 3 im Hause vorgelegt werden. Vor Baubeginn sei durch die Außenstelle Köln die bauaufsichtliche Freigabe auszusprechen.

.....

Aus arbeitstechnischen Gründen wird die Stellungnahme des Eisenbahn- Bundesamt dem Ressort Straßenraum und Verkehr zugeleitet, damit bei der Umsetzung der Maßnahme das EBA rechtzeitig informiert werden kann, um die notwendige Freigabe entsprechend zu erteilen.

Zu 4.

Die Untere Bodenschutzbehörde (UBB) weist darauf hin, dass der alte Geltungsbereich des B-Plan 933 bereits im Bauleitplanverfahren zwischen 1992 – 1994 umfangreich untersucht worden ist. Ein Teil dieser Erweiterungsfläche war bereits im März 2004 Gegenstand einer Stellungnahme der UBB an die Grundstückswirtschaft (R 105.1).

Aus Sicht der UBB ist somit im Erweiterungsbereich aufgrund der unter der Brücke vorhandenen Bahntrasse mit Verunreinigungen der Böden durch Tropfverluste von Mineralölen u. Schmierfetten, Auslaugungen von teerölhaltigen Eisenbahn-schwellen u. Telegraphenmasten aus Holz und Aufbringen von Herbiziden zu rechnen. Aufgrund der nicht Zugänglichkeit der Bahnfläche sind die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Pflanze als nicht relevant einzustufen. Belastungen für das Schutzgut Grundwasser können nicht ausgeschlossen werden. Die isolierte Untersuchung des Wirkungspfades Boden-Grundwasser dieser - bezogen auf die gesamt Bahnfläche - kleinen Fläche, muss als nicht zielführend angesehen werden, da eine Grundwasserverunreinigung nur über die gesamte Bahnstrecke zu prüfen ist, aber dieses im Änderungsverfahren als nicht verhältnismäßig einzustufen ist.

In Hinsicht auf die derzeitige und die planungsrechtlich zukünftige Nutzung als Verkehrsfläche bzw. Bahnfläche bestehen aus Sicht der UBB nach Auswertung der vorliegenden Erkenntnisse und unter Beachtung der vorgenannten Ausführungen keine Bedenken.

Folgendes sollte in die Begründung der Änderung des Bebauungsplan Nr. 933 – Bahnhofstraße / Südstraße - aufgenommen werden:

Altlasten und Bodenschutz

Bei dem Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Plans Nr. 933 handelt es sich um eine Brücke über einer Bahntrasse. Generell ist auf freien Bahnflächen mit Verunreinigungen der Böden durch Tropfverluste von Mineralölen u. Schmierfetten, Auslaugungen von teerölhaltigen Eisenbahn-schwellen u. Telegraphenmasten aus Holz und Aufbringen von Herbiziden zu rechnen. Aufgrund der nicht Zugänglichkeit der Bahnfläche sind die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Pflanze als nicht relevant einzustufen. Belastungen für das Schutzgut Grundwasser können nicht ausgeschlossen werden. Die isolierte Untersuchung des Wirkungspfades Boden-Grundwasser dieser - bezogen auf die gesamt Bahnfläche - kleinen Fläche, muss als nicht zielführend angesehen werden, da eine Grundwasserverunreinigung nur über die gesamte Bahnstrecke zu prüfen ist, aber dieses im Änderungsverfahren als nicht verhältnismäßig einzustufen ist. Anhaltspunkte auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten liegen der Unteren Bodenschutzbehörde im Änderungsbereich nicht vor.

Als Hinweis zu Änderung sollte zum B-Plan Nr. 933 – Bahnhofstraße / Südstraße - folgendes aufgenommen werden:

Es sei darauf hingewiesen, dass das Altlastenkataster der Stadt Wuppertal fortgeschrieben wird und somit neue Erkenntnisse bez. Bodenbelastungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht auszuschließen sind.

Sollten bei Bodenbewegungen nicht natürliche Böden bzw. Auffüllungsmaterial (Bauschutt, Aschen, Schlacken, Hausmüll, etc.) oder verunreinigter Boden vorgefunden werden, so ist unverzüglich die UBB der Stadt Wuppertal; Ressort Umweltschutz; Geschäftsteam Altlasten, Bodenschutz und Stadtgeologie (R 106.23) zu benachrichtigen.

.....

Im Hinblick auf die Stellungnahme der UBB wird der Anregung gefolgt und der gewünschte Hinweis in den Bebauungsplan Nr. 933 Bahnhofstraße / Südstraße aufgenommen sowie die Begründung um die Textpassage – Altlasten und Bodenschutz -ergänzt.